

---

**17/2012****Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus****03.05.2012**

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Architektur vom 01. März 2012	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Architektur vom 25. April 2012	3

# Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Architektur

vom 01. März 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Architektur an der BTU vom 31. Januar 2008 (Abl. 05/2008) wird wie folgt geändert:

### § 31 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern in Architektur oder einer verwandten Fachrichtung, deren Lehrinhalte das Verständnis in den Kompetenzen der Modulbereiche Geschichte und Theorie, Bautechnik, Künste/Darstellung, Gestaltung, Baudurchführung, Ökonomie/Recht, Städtebau und insbesondere im Hauptkompetenzbereich Entwerfen aufweisen. <sup>2</sup>Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulinhalte des Bachelor-Studiengangs Architektur an der BTU Cottbus. <sup>3</sup>Die Prüfung der fachlichen Voraussetzung erfolgt anhand der Unterlagen durch einen vom Prüfungsausschuss beauftragten Hochschullehrer mit einem Beisitzer und ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur kann im Ergebnis der Prüfung durch die vom Prüfungsausschuss Beauftragten bei fehlenden Kompetenzen bei den in Absatz 1 genannten Modulbereichen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Architektur mit

den dazugehörigen Prüfungsleistungen in einem Umfang von maximal 18 Kreditpunkten zu erbringen. <sup>2</sup>Die nachzuziehenden Module dienen nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten im Master-Studiengang Architektur.

## Artikel 2

In der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Architektur an der BTU vom 31. Januar 2008 (Abl. 05/2008) wird der Begriff „Verteidigung“ in den §§ 35 Abs. 1, 37 Überschrift und Abs. 2 (Satz 2 und 5), 38 Satz 2 und 3 durch „Aussprache“ ersetzt.

## Artikel 3 Inkrafttreten

### § 39 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 16. November 2011, der Stellungnahme des Senats vom 12. Januar 2012, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom . . . 2012 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom . . . 2012.

Cottbus, den 01. März 2012

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 4 der Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Architektur vom 01. März 2012 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 25. April 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 25. April 2012

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Architektur

### vom 25. April 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
II. Fachspezifische Bestimmungen .....	4
§ 28 Geltungsbereich.....	4
§ 29 Ziel des Studiums .....	4
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung .....	4
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung .....	4
§ 33 Mentoren und Studienplan.....	5
§ 34 Freiversuch .....	5
§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung.....	6
§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit.....	6
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache.....	6
§ 38 Zusatzregelungen zur Master-Arbeit .....	6
§ 39 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Module des Master-Studiengangs Architektur, Studienplan.....	7
Anlage 2: Modulkatalog des Master- Studiengangs Architektur.....	8

Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum .....	10
--	----

### Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

<sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen.

<sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

<sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Ma) an der BTU (§§ 1-27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Lehrenden und die Studierenden des Master-Studienganges Architektur den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums an der BTU in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium der Architektur vermittelt, vertieft und spezialisiert weitergehende wissenschaftliche Methoden sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Weitere Schlüsselqualifikationen der angehenden Architektin oder des angehenden Architekten, wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede sind notwendig, um nach dem Studium in der Lage zu sein, ein Gebäude entwerfen und planerisch bis zur Realisierung begleiten zu können.

(2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums bildet den Abschluss des konsekutiven Architekturstudiums. <sup>2</sup>Durch die Module im Studienverlauf sollen die notwendigen Kompetenzen vermittelt werden, die Kandidatinnen und Kandidaten benötigen, um die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, die Fähigkeit zu besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, gestalterisch selbstständig im Entwerfen zu arbeiten, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu erwerben. <sup>3</sup>Der Masterabschluss ist Voraussetzung einer eigenverantwortlichen Tätigkeit als Architektin oder Architekt und nachfolgendem Eintrag in die Architektenkammern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nach jeweils gültigem Recht).

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des forschungsorientierten Master-Studienganges Architektur wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

### § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern in Architektur oder einer verwandten Fachrichtung, deren

Lehrinhalte das Verständnis in den Kompetenzen der Modulbereiche Geschichte und Theorie, Bautechnik, Künste/Darstellung, Gestaltung, Baudurchführung, Ökonomie/Recht, Städtebau und insbesondere im Hauptkompetenzbereich Entwerfen aufweisen. <sup>2</sup>Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulinhalte des Bachelor-Studienganges Architektur an der BTU Cottbus. <sup>3</sup>Die Prüfung der fachlichen Voraussetzung erfolgt anhand der Unterlagen durch einen vom Prüfungsausschuss beauftragten Hochschullehrer mit einem Beisitzer und ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur kann im Ergebnis der Prüfung durch die vom Prüfungsausschuss Beauftragten bei fehlenden Kompetenzen bei den in Absatz 1 genannten Modulbereichen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Architektur mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen in einem Umfang von maximal 18 Kreditpunkten zu erbringen. <sup>2</sup>Die nachzuholenden Module dienen nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten im Master-Studiengang Architektur.

### § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Architektur umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Module der Modulbereiche:

1. **GT Geschichte und Theorie** mit dem Fachwissen der Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Architektur, Denkmalpflege und Bauaufnahme;
2. **BT Bautechnik** mit dem Fachwissen aus Tragwerkslehre, Baukonstruktion, Bauphysik, und Technischem Ausbau;
3. **K Künste, Darstellung, Gestaltung** mit dem Fachwissen zur Darstellung, Gestaltung und CAD;
4. **ÖR Baudurchführung, Ökonomie, Recht** mit dem Fachwissen zur Planungs- und Bauökonomie, zu Baubetrieb und Bauwirtschaft und zum Bau- und Planungsrecht;
5. **ST Städtebau** mit dem Fachwissen zum Städtebau und zur Landschaftsplanung;
6. **E Entwerfen** mit dem Fachwissen zur Entwurfsmethodik, Gebäudekunde, Wohnbauten, Sozialbauten, Verkehrsbauten, Arbeitsstätten,

Städtebau, Landschaftsplanung und Bauen im Bestand.

(2) Die Anlage 1 gibt ferner an, in welchem Bereich wie viele Module und die Projekte des Entwerfens mit welchen Kreditpunkten studiert werden und in welchem Semester die Module angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Modulbereiche bieten Module an. <sup>2</sup>Das Entwerfen bietet Entwurfsmodule, die Projekte genannt werden, das Sondergebiet Gebäudekunde sowie Stegreife.

(4) <sup>1</sup>Eine Spezialisierung wird durch die Projektwahl bestimmt. <sup>2</sup>Wird überwiegend (d.h. mehr als ein Projekt und die Master-Arbeit) in einem Projektbereich (1. bis 5.; siehe unten) studiert, liegt ein Vertiefungsstudium vor. <sup>3</sup>Es sollen nur maximal zwei Projekte bei einem Lehrstuhl angefertigt werden. <sup>4</sup>Das „Diploma Supplement“ gibt Auskunft über Studieninhalte und Vertiefungsrichtungen.

(5) Es werden folgende Projektbereiche angeboten:

1. Experiment / Design
2. Konstruktives Entwerfen
3. Entwerfen unter wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen
4. Bauen im Bestand / Denkmalpflege
5. Projekt Stadt

(6) <sup>1</sup>Der Inhalt, die Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen in den Modulen sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Übersicht gibt Anlage 2. <sup>3</sup>Dabei wird empfohlen, bis zu 30 Kreditpunkte (ein Semester) an einer anderen Universität als der BTU, vorzugsweise fremdsprachlich, zu erwirtschaften. <sup>4</sup>Der Studiengang bietet Auslandsstudienplätze an. <sup>5</sup>Von den 120 Kreditpunkten des Master-Studiums sind insgesamt mindestens 90 an der BTU zu erwirtschaften, einschließlich der Master-Arbeit (30 Kreditpunkte).

(7) <sup>1</sup>Das Bestehen eines Moduls ist durch eine gemäß § 12 Abs. 1 bewertete und benotete Prüfungsleistung zu bestätigen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen sind grafisch/schriftlich als Klausuren, Testate, Entwürfe, Modelle, Objekte, Studienarbeiten und Berichte sowie als mündliche Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs, Referats oder Vortrags und/oder einer Präsentation zu erbringen.

(8) <sup>1</sup>Die Lehre in den Modulen unterliegt einer ständigen inhaltlichen und zeitlichen Evaluation. <sup>2</sup>Dazu bilden die Modulbereiche eine Studienkommission, die zumindest aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden bestehen muss. <sup>3</sup>Aufgabe der Studienkommission ist die Beurteilung der in den Modulen angebotenen Lehre auf Breite (Vollständigkeit des zu vermittelnden Stoffs), Tiefe (Wissenschaftlichkeit), Effektivität der Vermittlungsform (Didaktik) und der Angemessenheit der geforderten Leistungen im Verhältnis zum Zeitbudget. <sup>4</sup>Die Studienkommission sorgt ferner für die Koordination der im Modul Lehrenden. <sup>5</sup>Sie berichtet jährlich der Dekanin oder dem Dekan über das Ergebnis ihrer Arbeit.

(9) Allen Studierenden wird empfohlen, ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren (Umfang, Art und Dauer entsprechend Anlage 3).

### § 33 Mentoren und Studienplan

<sup>1</sup>Für die Fachstudienberatung stehen Mentoren zur Verfügung. <sup>2</sup>Mentoren sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät. <sup>3</sup>Jeder oder jedem Studierenden wird im 1. Semester eine Mentorin oder ein Mentor benannt, mit dem regelmäßig der individuelle Studienplan besprochen wird. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, einen Vorschlag zum persönlichen Mentor vorzulegen. <sup>5</sup>Hierzu muss die Zustimmung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers vorliegen. <sup>6</sup>Der Studienplan ist mit Beginn des 2. Semesters der Mentorin oder dem Mentor schriftlich vorzulegen. <sup>7</sup>Die oder der Studierende und die Mentorin oder der Mentor können die Fachstudienberatung jederzeit als gescheitert erklären. <sup>8</sup>Die Gründe sind schriftlich darzulegen. <sup>9</sup>Der Prüfungsausschuss ernennt in der Folge eine andere Mentorin oder einen anderen Mentor.

### § 34 Freiversuch

(1) <sup>1</sup>Die erste nicht bestandene Prüfungsleistung je Modul wird als nicht unternommen gewertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). <sup>2</sup>Die Master-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) <sup>1</sup>Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). <sup>2</sup>Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

### § 35 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

- allen Prüfungsleistungen, mit denen die in Anlage 1 aufgeführten Module abgeschlossen werden, den Projekten des Entwerfens und den Stegreifen;
- der Master-Arbeit einschließlich der Aussprache.

### § 36 Zulassung zur Master-Arbeit

<sup>1</sup>Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer alle notwendigen Prüfungsleistungen der Module mit 90 Kreditpunkten erbracht hat. <sup>2</sup>Die oder der Studierende benötigt insgesamt sieben bestandene Module, drei bestandene Projekte des Entwerfens und das bestandene Modul Stegreife vor Beginn der Master-Arbeit. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist ein mit zwei im Master-Studium tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abgestimmtes Masterthema für die Master-Arbeit vorzulegen (§ 15 Abs. 6). <sup>4</sup>Die Beschreibung des Masterthemas muss mindestens enthalten: Anlass und Ziel der Aufgabenstellung, soweit möglich Ort und Umgebung der zu bearbeitenden Fragestellung, Methodik des Lösungswegs, Umfang und Art der mindestens zu bearbeitenden Leistungen, Zeitplan für die Erarbeitung, Inhalte der beteiligten Module.

### § 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache

(1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit Architektur soll modulübergreifend in Kombination zwischen mindestens zwei Modulbereichen des Master-Studiums erarbeitet werden. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit besteht, soweit sinnvoll, aus zeichnerischen/grafischen Leistungen und Modellen/Objekten und/oder schriftlichen Erläuterungen/Berechnungen sowie Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Master-Arbeit zeigen, ob sie oder er über die notwendige wissenschaftliche Kompetenz verfügt, Zusammenhänge des Fachwissens der Archi-

tektur überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, gestalterisch selbstständig im Entwerfen zu arbeiten und ob sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist die Abschlussarbeit des Master-Studiums. <sup>2</sup>Bearbeitung und Aussprache erfolgen im letzten Fachsemester. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. <sup>4</sup>Einzelheiten zum Bearbeitungsstand und Ablauf regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangskommission, bestehend aus allen im Studiengang Lehrenden. <sup>5</sup>Die Aussprache erfolgt innerhalb der auf das Bearbeitungsende folgenden zwei Wochen. <sup>6</sup>Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(3) Die Master-Arbeit ist fristgemäß der Betreuerin oder dem Betreuer zweifach und gebunden (Zeichnungen verkleinert) sowie zusätzlich als elektronisch lesbare Version (Datenträger) abzuliefern; Objekte und Modelle sind als Abbildungen beizufügen, der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

### § 38 Zusatzregelungen zur Master-Arbeit

<sup>1</sup>Für die Master-Arbeit gilt § 20, sofern nachfolgend keine spezielle Regelung eingreift. <sup>2</sup>Ist die schriftliche Arbeit oder die Aussprache nicht bestanden, müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Aussprache sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Master-Arbeit sind hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

### § 39 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlagen

Anlage 1: Module des Master-Studiengangs Architektur, Studienplan

Anlage 2: Modulkatalog mit Studienleistungen, Status (Pflicht, Wahlpflicht) mit Angabe der Kreditpunkte sowie der daraus zu berechnenden Studienzeit und Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

**Anlage 1: Module des Master-Studiengangs Architektur, Studienplan**

MASTER					Abschluss	
Gliederung	Modulanzahl	1. Jahr		2. Jahr		Studienjahr Semester
		1	2	3	4	
Modulbereich						
<b>GT Geschichte und Theorie</b>		2 MODULE X 6 Kreditpunkte		3 MODULE X 6 Kreditpunkte		Prü/Modul
Baugeschichte, Kunstgeschichte Theorie der Architektur, Denkmalpflege	min 1 max. 3 M					
<b>BT Bautechnik</b>		2 MODULE X 6 Kreditpunkte		MASTERARBEIT 30 Kreditpunkte		Prü/Modul
Baufaufnahme Tragwerkslehre, Baukonstruktion, Bauphysik, Technischer Ausbau	min 1 max. 3 M					
<b>K Künste, Darstellung, Gestaltung</b>		2 MODULE X 6 Kreditpunkte		MASTERARBEIT 30 Kreditpunkte		Prü/Modul
Darstellung, Gestaltung; CAD	min 1 max. 3 M					
<b>ÖR Baudurchführung, Ökonomie, Recht</b>		2 MODULE X 6 Kreditpunkte		MASTERARBEIT 30 Kreditpunkte		Prü/Modul
Planungs- und Bauökonomie, Baubetrieb und Bauwirtschaft, Bau- und Planungsrecht	min 1 max. 3 M					
<b>ST Städtebau</b>		2 MODULE X 6 Kreditpunkte		MASTERARBEIT 30 Kreditpunkte		Prü/Modul
Städtebau, Landschaftsplanung	min 1 max. 3 M					
<b>E Entwerfen</b>		2 MODULE X 6 Kreditpunkte		MASTERARBEIT 30 Kreditpunkte		Prü/Modul
Gebäudekunde	max 1 M					
Stegreife	Pflicht	Stegreife 6 KP				
Entwurfsmethodik, Gebäudekunde Wohnbauten, Sozialbauten, Verkehrsbauten, Bauen im Bestand Städtebau, Landschaftsplanung, Arbeitsstätten	3 Projekte (= Module)	10	10	10		Prü/Modul
<b>EX Exkursion</b>				6		SL
<b>Fachübergreifendes Studium</b>		6				Prü/Modul
		30	30	30	30	Summe KP <b>120</b>

KP = Kreditpunkt, Prü = Prüfung, SL = Studienleistung

**Anlage 2: Modulkatalog des Master-Studiengangs Architektur**

<b>GT Modulbereich Geschichte und Theorie</b>					
<b>Master-Studium</b>	GT	Module	Ausgewählte Bereiche:		KP
	25501	GT A 1.1	Baugeschichte	wp	je 6
	25402	GT A 1.2	Baugeschichte	wp	
	25406	GT A 2	Kunstgeschichte	wp	
	25405	GT A 3	Theorie der Architektur	wp	
	25407	GT A 4	Denkmalpflege	wp	
	25404	GT A 5	Bautechnikgeschichte	wp	
			min. 1 max. 3		
<b>BT Modulbereich Bautechnik</b>					
<b>Master-Studium</b>	BT	Module	Ausgewählte Bereiche:		KP
	22401	BT A 1	Baukonstruktion	wp	je 6
	22403	BT A 2	Tragwerkslehre	wp	
	22404	BT A 3	Gebäudetechnik	wp	
	22405	BT A 4	Baustoffe /Bauphysik/ Bautenschutz	wp	
			min. 1 max. 3		
<b>K Modulbereich Künste, Darstellung, Gestaltung</b>					
<b>Master-Studium</b>	K	Module	Ausgewählte Bereiche:		KP
	21401/21402/ 21403-21404	K A 1.x	Zeichnen und Malen	wp	je 6
	21405/21406	K A 2.x	Plastisches Gestalten	wp	
	21407/21408/ 21409/21410	K A 3.x	Darstellung	wp	
	21411/21412/ 21413/21414/ 21415	K A 4.x	CAD	wp	
				min. 1 max. 3	
<b>ÖR Modulbereich Baudurchführung, Ökonomie, Recht</b>					
<b>Master-Studium</b>	ÖR	Module	Ausgewählte Bereiche :		KP
	21418	ÖR A 1	Projektmanagement für Planer	wp	je 6
	21417	ÖR A 2	Immobilienökonomie und –recht	wp	
	21501	ÖR A 3	Internationales Bau- und Planungsrecht	wp	
			min. 1 max. 3		



<b>ST Modulbereich Städtebau</b>					KP
<b>Master-Studium</b>	ST	Module	Ausgewählte Bereiche :		
	24403	ST A 1	Städtebau (Stadt und Haus)	wp	
	24411	ST A 2	Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung	wp	je 6
	24503	ST A 3	Stadttechnik und Verkehr	wp	
				min. 1 max. 3	

<b>E Modulbereich Entwerfen</b>					KP
<b>Master-Studium</b>	22410	E GK	Sondergebiete Gebäudekunde	wp	6
	24406	EP ST	Stegreife	p	6
	<b>Projektthemen:</b>				
	22417	EP ED	Experiment / Design	wp	
	22418	EP KON	Konstruktives Entwerfen	wp	
	22419	EP ÖR	Entwerfen unter wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen	wp	je 10
	22423	EP BiB	Bauen im Bestand / Denkmalpflege	wp	
	24405	EP Stadt	Projekt Stadt	wp	
				3 aus 6	
<b>M Master</b>	22506	Master	Master-Arbeit der Architektur	p	30
<b>EX Exkursion</b>	22502	EX	Exkursion	p	6

p = Pflicht, wp = Wahlpflicht, KP = Kreditpunkte

## Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

### 1. Anerkennung eines freiwilligen Praktikums

<sup>1</sup>Ein freiwilliges Praktikum kann als besondere Studienleistung in das Diploma-Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt ist. <sup>2</sup>Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten vom Praktikumsamt der Fakultät. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

### 2. Ziel des Praktikums

Das Praktikum in Architektur- und Planungsbüros vermittelt Einblicke in die Berufspraxis und die Tätigkeit des Architekten und fördert und vertieft damit die Ausbildung.

### 3. Dauer und Art des Praktikums

<sup>1</sup>Anerkannt wird als Praktikum eine mindestens zwölf Wochen Tätigkeit (§15, ff HOAI) in mindestens zwei der Tätigkeitsbereiche Vorentwurf, Entwurf, Bauplanung, Ausschreibung oder Bauleitung. <sup>2</sup>Eine weniger als vier Wochen zusammenhängende Tätigkeit wird nicht anerkannt. <sup>3</sup>Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn des Studiums erbracht werden. <sup>4</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat in einem Architektur- oder Planungsbüro tätig zu sein, in dem mindestens ein Architekt Mitglied der Architektenkammer (oder gleichwertiger Vorschriften je nach Landesrecht) ist.

### 4. Durchführung des Praktikums

<sup>1</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich den Arbeitgeber selbst. <sup>2</sup>Angebotene Prakti-

kantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Arbeitgebers sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

### 5. Nachweis der Praktikumstätigkeit

<sup>1</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

<sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen. <sup>4</sup>Dieser Praktikumsbericht ist vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

### 6. Praktikum im Ausland

Das Praktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt den Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechen.